

30.04.85

AA - Fz - K

Verordnung

der Bundesregierung

Verordnung über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an die Europäischen Schulen in Karlsruhe und München

A. Zielsetzung

Entlastung der Schulen von der Entrichtung der Umsatzsteuer bei Einkäufen für den dienstlichen Bedarf, damit Angleichung an die von den anderen Sitzstaaten Europäischer Schulen (bis auf Italien) bereits vollzogenen Regelungen.

B. Lösung

Vergütung der Umsatzsteuer durch das Bundesamt der Finanzen und Befreiung von der Einfuhrumsatzsteuer.

C. Alternativen

Angesichts der erforderlichen Angleichung an die anderen EG-Mitgliedsstaaten keine.

D. Kosten

Unbedeutende Steuermindereinnahmen. Darüber hinaus entstehen Bund, Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden keine Kosten.

30.04.85

AA - Fz - K

Verordnung

der Bundesregierung

Verordnung über die Gewährung von Vorrechten und
Befreiungen an die Europäischen Schulen in Karlsruhe
und München

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (211) - 300 07 - Vo 14/85

Bonn, den 30. April 1985

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

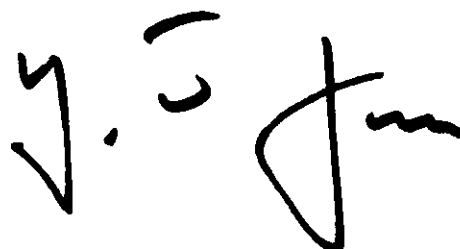
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung über die Gewährung von Vor-
rechten und Befreiungen an die Europä-
ischen Schulen in Karlsruhe und München

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates auf Grund des Arti-
kels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister des Auswärtigen.



Verordnung über die Gewährung von Vorrechten und
Befreiungen an die Europäischen Schulen in Karlsruhe und München
vom _____

Aufgrund des Artikels 3 des Gesetzes vom 22. Juni 1954 über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen vom 21. November 1947 und über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an andere zwischenstaatliche Organisationen (BGBl. 1954 II S. 639), der durch Artikel 4 Abs. 1 des Gesetzes vom 16. August 1980 (BGBl. II S. 941) neu gefaßt wurde, verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Die in Anwendung des Protokolls vom 13. April 1962 über die Gründung Europäischer Schulen (BGBl. 1969 II S. 1301) gegründete Europäische Schule in Karlsruhe und die in Anwendung des Zusatzprotokolls vom 15. Dezember 1975 zum vorbezeichneten Protokoll (BGBl. 1978 II S. 993) gegründete Europäische Schule in München werden auf steuerlichem Gebiet vorbehaltlich der nachfolgenden Abweichungen den öffentlichen Unterrichtsanstalten in der Bundesrepublik Deutschland gleichgestellt.

§ 2

(1) Haben die Europäischen Schulen Gegenstände erworben oder sonstige Leistungen in Anspruch genommen, die ausschließlich für ihren satzungsgemäßen Bedarf bestimmt sind, so vergütet das Bundesamt für Finanzen die ihnen hierfür von dem Unternehmer nach § 14 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes in Rechnung gestellte und

von ihnen bezahlte Umsatzsteuer auf Antrag aus dem Aufkommen der Umsatzsteuer, wenn der Steuerbetrag im Einzelfall 50 Deutsche Mark übersteigt. Satz 1 gilt nicht für den Erwerb von Lebensmitteln und Tabakerzeugnissen.

(2) Die Vergütung nach Absatz 1 wird nur gewährt, soweit die anderen Mitgliedstaaten den in ihrem Gebiet ansässigen Europäischen Schulen eine entsprechende Steuerentlastung gewähren.

(3) Die Vergütung ist unter Beifügung der in Betracht kommenden Rechnungen für jede Schule gesondert beim Bundesamt für Finanzen zu beantragen. Der Antrag ist bis zum Ablauf des Kalenderjahres einzureichen, das dem Jahr des Umsatzes folgt. Er soll alle Vergütungsansprüche eines Abrechnungszeitraums, der mindestens ein Kalendervierteljahr beträgt, umfassen. Dem Antragsteller ist ein schriftlicher Bescheid zu erteilen, wenn dem Antrag nicht entsprochen wird.

(4) Mindert sich der Steuerbetrag, hat der Antragsteller das Bundesamt für Finanzen unverzüglich zu unterrichten. Der zuviel erhaltene Vergütungsbetrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntwerden der Minderung zurückzuzahlen. Er kann mit den Vergütungsansprüchen aufgrund eines in diesem Zeitraum abgegebenen Antrags verrechnet werden.

§ 3

Die Einfuhr von Gegenständen, die ausschließlich für den satzungsgemäßen Bedarf der Europäischen Schulen bestimmt sind, ist einfuhrumsatzsteuerfrei. Dies gilt nicht für die Einfuhr von Lebensmitteln und Tabakerzeugnissen. § 2 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 4

Wird ein Gegenstand veräußert, den die Europäischen Schulen für den satzungsgemäßen Bedarf erworben oder eingeführt haben und für

dessen Erwerb oder Einfuhr ihnen eine Entlastung von der Umsatzsteuer oder Einfuhrumsatzsteuer nach § 2 Abs. 1 oder § 3 gewährt worden ist, so ist der Teil der Umsatzsteuer oder Einfuhrumsatzsteuer, der dem Veräußerungspreis entspricht, an das Bundesamt für Finanzen abzuführen. Der abzuführende Steuerbetrag kann aus Vereinfachungsgründen durch Anwendung des im Zeitpunkt der Veräußerung für die Lieferung des Gegenstandes geltenden Steuersatzes (§ 12 des Umsatzsteuergesetzes) ermittelt werden. § 2 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 5

(1) Die beiden Zulagen, die der Oberste Schulrat der Europäischen Schulen den Direktoren und den Lehrern der Europäischen Schulen in Karlsruhe und München aufgrund der Vorschriften des Statuts des Lehrpersonals der Europäischen Schulen in der jeweils geltenden Fassung zahlt, sind von dem auf sie entfallenden Teil der Einkommensteuer befreit.

(2) Die Gehälter und ähnlichen Bezüge, die ein anderer im Obersten Schulrat vertretener Mitgliedstaat den von ihm an die Europäische Schule in Karlsruhe entsandten Lehrkräften einschließlich des Direktors für ihre Tätigkeit an dieser Schule zahlt, sind unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit von dem auf sie entfallenden Teil der Einkommensteuer befreit, wenn der entsendende Mitgliedstaat sie seinen Steuern vom Einkommen unterwirft.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend für die Gehälter und ähnlichen Bezüge, die ein anderer Vertragsstaat des Europäischen Patentübereinkommens vom 5. Oktober 1973 (BGBl. 1976 II. S. 649, 826) den von ihm an die Europäische Schule in München entsandten Lehrkräften einschließlich des Direktors für ihre Tätigkeit an dieser Schule zahlt.

§ 6

Die ausländischen Bediensteten der Europäischen Schulen in Karlsruhe und München sowie die zu ihrem Haushalt gehörenden und von

ihnen unterhaltenen Familienmitglieder unterliegen nicht dem Erfordernis der Aufenthaltserlaubnis. Die Bestimmungen über die allgemeine Meldepflicht nach den Meldegesetzen der Länder bleiben unberührt.

§ 7

§ 2 ist auf Steuerbeträge anzuwenden, denen Lieferungen und sonstige Leistungen zugrundeliegen, die nach dem 31. Dezember 1984 bewirkt werden.

§ 8

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 4 des in der Eingangsformel genannten Gesetzes, der durch Gesetz vom 28. Februar 1964 (BGBl. II S. 187) neu gefaßt wurde, auch im Land Berlin.

§ 9

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1985 in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Verordnung über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an den Direktor, die Mitglieder des Lehrkörpers und die Angestellten der Europäischen Schule in Karlsruhe vom 9. Juli 1970 (BGBl. II S. 741),
2. die Verordnung über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an den Direktor, die Mitglieder des Lehrkörpers und die Angestellten der Europäischen Schule in München vom 6. November 1979 (BGBl. II S. 1146).

Allgemeine Begründung

Aufgrund des Protokolls vom 13. April 1962 über die Gründung Europäischer Schulen (BGBI. 1969 II S. 1301) wurde im Herbst 1962 die Europäische Schule in Karlsruhe und aufgrund des Zusatzprotokolls vom 15. Dezember 1975 zum vorbezeichneten Protokoll (BGBI. 1978 II S. 993) im Herbst 1977 die Europäische Schule in München eröffnet. Regelungen über Vorrechte und Befreiungen enthalten diese Protokolle nicht.

Den Europäischen Schulen in Belgien, Luxemburg und den Niederlanden wird aufgrund bereits abgeschlossener Abkommen zwischen den Sitzstaaten und dem Obersten Rat der Europäischen Schulen bei größeren Einkäufen für den Dienstbedarf eine Entlastung von der Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) gewährt. Großbritannien erstattet die Mehrwertsteuer aufgrund innerstaatlicher Regelungen. Die italienische Regierung hat ein Dekret vorbereitet, durch das auch der Europäischen Schule in Varese eine entsprechende Steuerentlastung gewährt werden soll. Darüber hinaus haben auch diejenigen EG-Mitgliedstaaten, in denen sich noch keine Europäische Schule befindet, in der Sitzung des Obersten Rates der Europäischen Schulen im Dezember 1980 die Erklärung abgegeben, im Falle einer Schulgründung in ihrem Staat entsprechende Vergünstigungen einzuräumen.

In dieser Situation erwarten die anderen EG-Mitgliedstaaten im Interesse eines finanziellen Gleichgewichts aller Vertragsparteien, daß den beiden Europäischen Schulen in der Bundesrepublik Deutschland beim Erwerb und bei der Einfuhr von Gegenständen sowie bei der Inanspruchnahme sonstiger Leistungen für ihren satzungsgemäßen Bedarf in gleicher Weise eine Umsatzsteuerentlastung gewährt wird. Aus diesem Grund wird davon abgesehen, zunächst das Ergebnis der Verhandlungen über eine Nutzungsvereinbarung für die in der Bundesrepublik Deutschland gelegenen Europäischen Schulen abzuwarten und erst danach in einer Verordnung alle noch offenen Fragen der Gewährung von Vorrechten und Befreiungen zu regeln.

Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Juni 1954 (BGBl. II S. 639) in der Fassung des Gesetzes vom 16. August 1980 (BGBl. II S. 941) ermächtigt die Bundesregierung, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die in dem Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen vom 21. November 1947 vorgesehenen Vorrechte und Befreiungen unter anderem auch den durch zwischenstaatliche Vereinbarungen geschaffenen Organisationen zu gewähren, die nicht Sonderorganisationen der Vereinten Nationen sind, soweit dies im Interesse der Pflege internationaler Beziehungen erforderlich ist. Die Europäischen Schulen sind in einer Organisation zusammengefaßt, die durch entsprechende Vereinbarungen der EG-Mitgliedstaaten geschaffen worden ist. Die Voraussetzungen für die Anwendung von Artikel 3 des oben erwähnten Gesetzes vom 22. Juni 1954 können damit bejaht werden.

Durch die Umsatzsteuerentlastung werden die Europäischen Schulen günstiger gestellt als die übrigen - öffentlichen oder privaten - Schulen. Dies rechtfertigt allein der Grundsatz des finanziellen Gleichgewichts zwischen den Vertragsstaaten auf der Basis voller Gegenseitigkeit, der allgemein bei internationalen Organisationen gilt.

Aus Gründen einer besseren Rechtsübersicht empfiehlt es sich, in die vorliegende Rechtsverordnung den Inhalt der beiden bisherigen Verordnungen

- über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an den Direktor, die Mitglieder des Lehrkörpers und die Angestellten der Europäischen Schule in Karlsruhe vom 9. Juli 1970 (BGBl. II S. 741) und
- über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an den Direktor, die Mitglieder des Lehrkörpers und die Angestellten der Europäischen Schule in München vom 6. November 1979 (BGBl. II S. 1146)

zu übernehmen.

Die Steuermindereinnahmen, die sich aus der Anwendung der Verordnung ergeben, sind unbedeutend. Darüber hinaus werden Bund, Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände nicht mit Kosten belastet. Auch auf die Einzelpreise und das Preisniveau ergeben sich keine Auswirkungen.

Einzelbegründung

Zu § 1

Die Vorschrift entspricht im wesentlichen dem § 1 der beiden Verordnungen vom 9. Juli 1970 (BGBl. II S. 741) und vom 6. November 1979 (BGBl. II S. 1146). Ergänzend wurde in der letzten Satzhälfte die Formulierung "vorbehaltlich der nachfolgenden Abweichungen" eingefügt. Die in den beiden Verordnungen enthaltenen Aussagen zur Rechtsstellung der Europäischen Schulen als "inländische Anstalten des öffentlichen Rechts" sind fallengelassen worden, da für die Rechtsstellung allein die diesbezüglichen völkerrechtlichen Vereinbarungen maßgebend sind.

Zu § 2

Die Vorschrift regelt den Anspruch der Europäischen Schulen in Karlsruhe und München auf eine umsatzsteuerliche Entlastung. Die Regelungen entsprechen denjenigen, die auch bei anderen internationalen Organisationen gelten (vgl. z.B. die "EUROCONTROL"-Verordnung vom 26. Juli 1972, BGBl. II S. 814). Sie stützen sich auf Artikel 15 Nr. 10 der 6. EG-Richtlinie zur Harmonisierung der Umsatzsteuern vom 17. Mai 1977 (ABl. EG Nr. L 145 S. 1).

Nach Absatz 1 wird den Schulen die Umsatzsteuer vergütet, die ihnen durch Unternehmer in Rechnung gestellt wird, wenn sie für ihren satzungsgemäßen Bedarf Waren kaufen oder sonstige Leistungen in Anspruch nehmen. Die Vergütung wird nur gewährt, wenn der in der Rechnung ausgewiesene Steuerbetrag 50 DM übersteigt. Diese Beschränkung trägt der Regelung in Artikel 10 des Abkommens über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Ver-

einten Nationen vom 21. November 1947 (BGBl. 1954 II S. 639) Rechnung, die eine Entlastung von indirekten Steuern nur bei "größeren Einkäufen" vorsieht. Beim Erwerb von Lebensmitteln und Tabakerzeugnissen ist eine Vergütung ausgeschlossen. Zu den Lebensmitteln gehören auch - alkoholische und nichtalkoholische - Getränke. Zuständige Behörde ist das Bundesamt für Finanzen (vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 3 des Finanzverwaltungsgesetzes).

Durch Absatz 2 wird der Grundsatz der Gegenseitigkeit, der vertraglich bisher nicht gewährleistet ist, faktisch sichergestellt. Solange nicht allen anderen Europäischen Schulen eine entsprechende Steuerentlastung gewährt wird, besteht auch in der Bundesrepublik Deutschland kein Vergütungsanspruch.

Absatz 3 enthält die üblichen Verfahrensvorschriften.

Absatz 4 verpflichtet die Europäischen Schulen, eine Minderung der ihnen in Rechnung gestellten Umsatzsteuer unverzüglich mitzuteilen und den darauf entfallenden Vergütungsbetrag zurückzuzahlen.

Zu § 3

Durch die Einfuhrumsatzsteuerfreiheit werden eingeführte Gegenstände im Ergebnis den im Erhebungsgebiet erworbenen Gegenständen, für die die Umsatzsteuer nach § 2 erstattet wird, gleichgestellt. Auch hier gilt der Grundsatz der Gegenseitigkeit.

Zu § 4

Wenn die Europäischen Schulen erworbene oder eingeführte Gegenstände später veräußern, ist die vergütete Umsatzsteuer zurückzuzahlen und die Einfuhrumsatzsteuer nachzuentrichten, und zwar entsprechend dem Veräußerungspreis; denn insoweit ist eine Steuerentlastung nicht mehr gerechtfertigt.

Zu § 5

Die Vorschrift entspricht - inhaltlich unverändert - § 2 der beiden Verordnungen vom 9. Juli 1970 (BGBl. II S. 741) und 6. November 1979 (BGBl. II S. 1146).

Zu § 6

Die Vorschrift entspricht, abgesehen von dem präzisierenden Hinweis auf die Meldegesetze der Länder, § 3 der beiden Verordnungen vom 9. Juli 1970 (BGBl. II S. 741) und 6. November 1979 (BGBl. II S. 1146).

Zu § 7

Die Vorschrift regelt die erstmalige Anwendung der Umsatzsteuerentlastung nach § 2.

Zu § 8

Es handelt sich um die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 9

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung und das Außerkrafttreten der beiden Verordnungen vom 9. Juli 1970 (BGBl. II S. 741) und 6. November 1979 (BGBl. II S. 1146), deren Inhalt im wesentlichen in die jetzige Verordnung (§§ 1, 5 und 6) übernommen wird.

— 1 —

C

Beschluß

des Bundesrates

zur

Verordnung über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an die Europäischen Schulen in Karlsruhe und München

Der Bundesrat hat in seiner 552. Sitzung am 14. Juni 1985 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.